Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7652**

17. Wahlperiode 09. 11. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Christian Ströbele, Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/7422 –

Einsatz sogenannter IMSI-Catcher durch Sicherheitsbehörden

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen der Proteste gegen Neonazi-Aufmärsche am 19. Februar 2011 in Dresden ist es neben der massenhaften Sammlung von Verkehrsdaten von Demonstrierenden, Anwohnern, Journalisten, Anwälten und auch von Politikerinnen und Politiker mittels Funkzellenabfrage Medienberichten zufolge auch zum Einsatz so genannter IMSI-Catcher gekommen.

Mit diesen Geräten können Sicherheitsbehörden durch Simulierung einer Mobilfunkzelle eines Netzbetreibers Mobiltelefone unter anderem dazu bringen, ihre International Mobile Subscriber Identity (IMSI) an die vermeintliche Funkzelle zu senden. Das Abfangen der IMSI ermöglicht in erster Linie eine Identifizierung der zum Abrufzeitpunkt in einer Funkzelle anwesenden Anschlussinhaber sowie die Lokalisierung bekannter Anschlussinhaber. Nach geltendem Recht ist der Einsatz der IMSI-Catcher den Strafverfolgungsbehörden, dem Bundeskriminalamt und den Nachrichtendiensten gestattet.

Zur Strafverfolgung ist die Verwendung der Geräte nur bei Straftaten von „auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung“ – wie sie insbesondere in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) aufgeführt sind – zulässig. In der Regel ist eine richterliche Anordnung erforderlich und die Maßnahme ist auf maximal sechs Monate zu befristen (§ 100i Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 100b Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 bzw. § 100i Absatz 3 Satz 2 StPO). Es müssen „bestimmte Tatsachen“ den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine solche Straftat begangen hat. Die Maßnahme darf sich nur gegen den Beschuldigten oder seinen Nachrichtenmittler richten (§ 100i Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 100a Absatz 3 StPO). Je nach Funkzellenbereich ist aber daneben eine erhebliche Zahl an der Straftat Unbeteiligter zwangsläufig betroffen. Personenbezogene Daten Dritter dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 1 unvermeidbar ist. Über den Datenabgleich zur Ermittlung der gesuchten Geräte- und Kartennummer hinaus dürfen sie nicht verwendet werden und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 4. November 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Entsprechende Maßnahmen von Bundesbehörden zur Gefahrenabwehr beruhen z. B. auf §§ 20n des Bundeskriminalamtgesetzes – BKAG.

Entsprechende Maßnahmen der Geheimdienste beruhen auf §§ 8 Absatz 2, 9 Absatz 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG), § 3 des Bundesnachrichtendienstgesetzes und § 5 des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst. § 9 Absatz 4 BVerfSchG erlaubt den Einsatz von IMSI-Catchern ausschließlich zum Zwecke der Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes oder der Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer.

Einem Bericht der „taz“ vom 17. September 2011 zufolge soll auch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) im Umfeld der Dresdner Proteste tatsächlich mindestens einen IMSI-Catcher eingesetzt haben, u. U. sogar zur Aufzeichnung von Gesprächsinhalten.

Über die Anwendung durch hiesige Sicherheitsbehörden hinaus hat die Verwendung deutscher Technologie zur Kommunikationsüberwachung auch eine internationale Dimension. So berichtet beispielsweise am 25. August 2011 die „Süddeutsche Zeitung“ über die Rolle von in Deutschland bzw. von deutschen Unternehmen entwickelter bzw. hergestellter Kommunikations- bzw. Überwachungstechnik bei der Zurückdrängung der Freiheitsbewegung im Golfstaat Bahrain.

I. Strafverfolgung

II. Gefahrenabwehr/Gefahrenvorsorge

III. Geheimdienste

1. In wie vielen Fällen haben die je zuständigen Bundesbehörden seit ihrer gesetzlichen Befugung IMSI-Catcher zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingesetzt (bitte aufgeschlüsselt auch wie folgt):

   a) Jahr,

   b) Einsatzanlass, in je welchem Verfahren,

   c) je verwendetes Modell,

   d) Behörde?

Bundeskriminalamt (BKA)

Das Bundeskriminalamt führt IMSI-Catcher-Einsätze zu strafprozessualen oder gefahrenabwehrrechtlichen Zwecken gemäß § 100i der Strafprozessordnung (StPO) bzw. § 20n des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) auf Grundlage eines richterlichen Beschlusses durch. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung gemäß § 100i Absatz 3 Satz 1 StPO durch die Staatsanwaltschaft bzw. § 20n Absatz 3 Satz 1 BKAG durch den Präsidenten des Bundeskriminalamtes getroffen werden. Die strafprozessuale Befugnisnorm § 100i StPO trat im Jahr 2002 in Kraft, die gefahrenabwehrrechtliche Befugnisnorm § 20n BKAG im Jahr 2009. Aufgrund der geringen Fallzahlen wurde im Bundeskriminalamt von 2002 bis 2005 keine Statistik über den Einsatz des IMSI-Catchers geführt.

Erst mit der Einrichtung eines eigenständigen Aufgabengebiets „Mobilfunkaufklärung“ im Jahr 2006 wurden quantitative Daten erfasst. Die Möglichkeit einer retrograden Erhebung weiterer Daten für den Zeitraum vor dem Jahr 2006 besteht wegen der nach Beendigung der Maßnahmen durchgeführten Löschun-

gen und demgemäß fehlender hierzu benötigter Unterlagen nicht. In den Jahren 2006 bis 2011 setzte das Bundeskriminalamt den IMSI-Catcher wie folgt ein:

2006: 22 Einsätze

2007: 39 Einsätze

2008: 33 Einsätze

2009: 45 Einsätze

2010: 50 Einsätze

2011: 30 Einsätze.

Bundespolizei (BPOL)

In den Jahren 2002 bis 2011 setzte die Bundespolizei den IMSI-Catcher im eigenen strafprozessualen Aufgabenbereich nach § 100i StPO sowie zur Unterstützung anderer Bundes- und Landesbehörden insgesamt wie folgt ein:

2002: 12 Einsätze

2003: 43 Einsätze

2004: 38 Einsätze

2005: 30 Einsätze

2006: 30 Einsätze

2007: 40 Einsätze

2008: 42 Einsätze

2009: 46 Einsätze

2010: 52 Einsätze

2011: 41 Einsätze.

Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)

Das Bundesministerium des Innern unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium halbjährlich über die erfolgten Einsätze von IMSI-Catchern durch das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst; das Parlamentarische Kontrollgremium berichtet dazu jährlich dem Deutschen Bundestag, vergleiche zuletzt Bundestagsdrucksache 17/4277 vom 17. Dezember 2010.

Entsprechend den Berichten setzte das Bundesamt für Verfassungsschutz den IMSI-Catcher in den Jahren 2002 bis 2009 wie folgt ein:

2002: 3 Einsätze

2003: 9 Einsätze

2004: 9 Einsätze

2005: 10 Einsätze

2006: 10 Einsätze

2007: 8 Einsätze

2008: 13 Einsätze

2009: 15 Einsätze.

Zollkriminalamt (ZKA)

Zu den verwendeten IMSI-Catcher-Modellen kann keine Aussage gemacht werden, sofern die Einsätze der IMSI-Catcher durch Landespolizeibehörden für den Zollfahndungsdienst erfolgt sind. Der Zollfahndungsdienst selbst verfügt nicht über diese Technik.

Für den Zollfahndungsdienst erfolgten in den Jahren 2006 bis 2011 folgende Einsätze von IMSI-Catchern:

2006: 15 Einsätze

2007: 22 Einsätze

2008: 19 Einsätze

2009: 37 Einsätze

2010: 55 Einsätze

2011: 48 Einsätze.

Für weitergehende Angaben zu Einsätzen von IMSI-Catchern vor dem Jahr 2006 liegen keine Aufzeichnungen vor.

Militärischer Abschirmdienst (MAD)

Der Militärische Abschirmdienst hat in den Jahren 2004 und 2007 jeweils eine Beschränkungsmaßnahme in Form des Einsatzes des sogenannten IMSI-Catchers durchgeführt. Die Einsätze erfolgten – nach Genehmigung durch das Bundesministerium des Innern und mit Zustimmung der G10-Kommission – gemäß § 5 des MAD-Gesetzes i. V. m. § 9 Absatz 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Der MAD verfügt über keinen eigenen IMSI-Catcher. Die Maßnahmen wurden im Wege der Amtshilfe durch das Bundesamt für Verfassungsschutz durchgeführt.

Bundesnachrichtendienst (BND)

Hinsichtlich der den BND betreffenden nachrichtendienstlichen Aspekte der vorliegenden Kleinen Anfrage ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetene Auskunft geheimhaltungsbedürftig ist. Einzelheiten tatsächlicher oder vermuteter nachrichtendienstlicher Methodik können grundsätzlich nicht öffentlich dargestellt werden, da aus ihrem Bekanntwerden sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf die Fähigkeiten und Methoden des Bundesnachrichtendienstes ziehen könnten. Im Ergebnis würde dadurch die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden und mithin die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.

Gleichwohl ist die Bundesregierung nach gründlicher Abwägung bereit, das Informationsrecht des Parlamentes unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen zu befriedigen. Deshalb hat die Bundesregierung die erbetenen Informationen, soweit sie den BND betreffen, als „VS-VERTRAULICH“ eingestufte Verschlusssache an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme durch entsprechend berechtigte Personen gemäß den Geheimschutzvorschriften übermittelt.

Generalbundesanwalt (GBA)

In insgesamt 52 verschiedenen Ermittlungsverfahren des GBA beim Bundesgerichtshof erfolgte der Einsatz von IMSI-Catchern im Rahmen der Ermittlungen:

2002: 0 Einsätze

2003: 1 Einsatz

2004: 2 Einsätze

2005: 6 Einsätze

2006: 4 Einsätze

2007: 9 Einsätze

2008: 7 Einsätze

2009: 9 Einsätze

2010: 6 Einsätze

2011: 8 Einsätze.

In 28 dieser Verfahren handelte es sich um Verfahren aus dem Bereich des islamistisch motivierten Terrorismus, in acht Ermittlungsverfahren wurde gegen türkische Gruppen ermittelt (PKK, DHKP-C), sechs Ermittlungsverfahren betrafen den deutschen Linksextremismus und insgesamt zehn Verfahren sind dem Bereich der äußeren Sicherheit zuzuordnen (Landesverrat, landesverräterische Agententätigkeit und geheimdienstliche Agententätigkeit). Zu den jeweils verwendeten Modellen des IMSI-Catchers liegen dem GBA keine Informationen vor. Angeordnet wurde der Einsatz des IMSI-Catchers jeweils vom GBA beim Bundesgerichtshof nach Erlass entsprechender Beschlüsse der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof.

Nach sorgfältiger Prüfung ist die Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, dass weitergehende Angaben zum Einsatz der IMSI-Catcher für das BfV, auch zu der Anzahl der Einsätze in den Jahren 2010 und 2011, sowie für die Polizeibehörden des Bundes nicht öffentlich gemacht werden können, da die erbetenen Auskünfte geheimhaltungsbedürftig sind. Einzelheiten polizeilicher oder vermuteter nachrichtendienstlicher Methodik können grundsätzlich nicht öffentlich dargestellt werden, da aus ihrem Bekanntwerden sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf die Fähigkeiten und Methoden der Nachrichtendienste sowie der Polizeibehörden des Bundes ziehen könnten. Im Ergebnis würde dadurch die Funktionsfähigkeit unserer Sicherheitsbehörden und mithin die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.

Gleichwohl ist die Bundesregierung nach gründlicher Abwägung bereit, das Informationsrecht des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen zu befriedigen. Deshalb hat die Bundesregierung die erbetenen Informationen, soweit sie die Nachrichtendienste betreffen, als „VS-VERTRAULICH“ eingestuft und als Verschlusssache an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme übermittelt. Soweit sie die Polizeibehörden des Bundes betreffen, werden die erbetenen Informationen als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag zur Einsichtnahme übermittelt.*

* Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

2. Hat das BfV anlässlich der Dresdener Demonstrationen am 19. Februar 2011 IMSI-Catcher eingesetzt?

Entgegen der Presseberichterstattung erfolgte seitens des BfV am 19. Februar 2011 in Dresden kein Einsatz eines IMSI-Catchers.

3. Wenn ja,

   a) wie viele Daten sind bei diesem Einsatz erhoben worden, und

   b) wie hat das BfV die erhobenen Daten weiter behandelt?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. In wie vielen Fällen haben nach Kenntnis der Bundesregierung Landesbehörden IMSI-Catcher eingesetzt (bitte wie in Frage 1 aufschlüsseln)?

Die BPOL setzte den IMSI-Catcher zur Unterstützung von Landesbehörden in den Jahren 2002 bis 2011 wie folgt ein:

2002: 9 Einsätze

2003: 24 Einsätze

2004: 20 Einsätze

2005: 7 Einsätze

2006: 4 Einsätze

2007: 5 Einsätze

2008: 1 Einsatz

2009: 5 Einsätze

2010: 3 Einsätze

2011: 1 Einsatz.

Nach sorgfältiger Prüfung ist die Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, dass weitergehende Angaben zum Einsatz der IMSI-Catcher durch die BPOL nicht gemacht werden können, da die erbetenen Auskünfte geheimhaltungsbedürftig sind. Einzelheiten polizeilicher Methodik können grundsätzlich nicht öffentlich dargestellt werden, da aus ihrem Bekanntwerden sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf die Fähigkeiten und Methoden der Polizeibehörden des Bundes ziehen könnten.

Gleichwohl ist die Bundesregierung nach gründlicher Abwägung bereit, das Informationsrecht des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen zu befriedigen. Deshalb hat die Bundesregierung die erbetenen Informationen als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag zur Einsichtnahme übermittelt.*

Darüber hinaus hat die Bundesregierung keine Kenntnis, in wie vielen Fällen Landesbehörden IMSI-Catcher in eigener Zuständigkeit eingesetzt haben.

* Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

5. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Sicherheitsbehörden des Bundes und/oder der Länder Inhalte einer Telekommunikation mithilfe eines IMSI-Catcher mitgehört haben, und wenn ja, wie viele (bitte wie in Frage 1 aufschlüsseln)?

Mit den IMSI-Catchern, die den Sicherheitsbehörden des Bundes zur Verfügung stehen, können aufgrund der hard- und softwaretechnischen Gegebenheiten keine Telekommunikationsinhalte und keine Verbindungsdaten der erfassten Mobilfunkgeräte abgehört bzw. erfasst werden. Beim Einsatz eines IMSI-Catchers dürfen durch technische Mittel nur die Gerätenummern eines Mobilfunkendgerätes und die Kartennummer der darin verwendeten Karte sowie der Standort eines Mobilfunkendgerätes ermittelt werden.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die Art und Verwendung der IMSI-Catcher durch die Landesbehörden in Bezug auf die Erfassung von Inhalten einer Telekommunikation vor.

6. Welche rechtlichen Konsequenzen konnten nach Wissen der Bundesregierung aufgrund der so erlangten Erkenntnisse in wie vielen der Einsatzfälle gezogen werden (z. B. je wie viele Verurteilungen, Anklagen etc.)?

Rechtstatsächliche Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung dazu nicht vor. Im Übrigen handelt es sich bei dem Einsatz eines IMSI-Catchers um eine Maßnahme, die – wie andere strafprozessuale Maßnahmen auch – Erkenntnisse zutage fördern kann, die als Beweismittel für die Erhebung einer öffentlichen Klage dienen oder für die Verurteilung eines Angeklagten im gerichtlichen Hauptverfahren verwertet werden oder als Ansatz für weitere strafrechtliche Ermittlungen dienen können. Erkenntnisse aus dem Einsatz eines IMSI-Catchers allein führen in der überwiegenden Zahl der Fälle weder zur Erhebung einer öffentlichen Klage noch zu einer strafrechtlichen Verurteilung.

7. a) Wie viele IMSI-Catcher je welcher Fabrikate wurden nach Kenntnis der Bundesregierung aus Deutschland an je welche Behörden anderer Staaten verkauft?

Die Bundesregierung verfügt über Informationen über die für den Export von ausfuhrgenehmigungspflichtigen Gütern erteilten Ausfuhrgenehmigungen, jedoch grundsätzlich nicht über tatsächlich erfolgte Verkäufe der in der Frage genannten Güter aus Deutschland an Behörden anderer Staaten.

b) Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, dass mithilfe exportierter IMSI-Catcher Freiheitsbewegungen, wie etwa die in Nordafrika und den arabischen Staaten, ausgeforscht und unterdrückt wurden?

Der Bundesregierung liegen zu dem dargestellten Sachverhalt keine eigenen Erkenntnisse vor. Bei der Einzelfallprüfung, ob eine Ausfuhrgenehmigung erteilt werden kann, beachtet die Bundesregierung die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ von 2000 und den „Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“, die entsprechend auch für den Export von Dual-Use-Gütern gelten. Ausfuhrgenehmigungen werden nicht erteilt, wenn ein hinreichender Verdacht des Missbrauchs zur inneren Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen besteht.

8. a) Waren bzw. sind für Ausfuhren von IMSI-Catcher aus Deutschland Ausfuhrgenehmigungen erforderlich?

IMSI-Catcher unterliegen nach Artikel 3 in Verbindung mit Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EG) Nummer 428/2009 einer Ausfuhrgenehmigungspflicht.

b) Wenn ja, wie beschied das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – BAFA seit 2005 die Anträge auf solche Genehmigungen (bitte Statistik)?

Ein Überblick ergibt sich aus der nachfolgenden Jahresübersicht.

Einzelgenehmigungen und Ablehnungen für IMSI-Catcher nach Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EG) Nummer 428/2009 (endgültige Ausfuhren in Staaten außerhalb der Europäischen Union):

Jahr	Anzahl der Genehmigungen und Wert in Euro	Anzahl der Ablehnungen und Wert in Euro
2005	–	–
2006	–	1 im Wert von 462 000
2007	–	–
2008	2 im Wert von 3 069 908	–
2009	1 im Wert von 165 250	–
2010	10 im Wert von 4 171 842	–
2011 (bis 30. Juni 2011)	2 im Wert von 522 127	–

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333